

3. entgegen § 2 Nr. 3 den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
4. entgegen § 2 Nr. 4 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. entgegen § 2 Nr. 6 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
7. entgegen § 2 Nr. 7 das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet außerhalb der Straßen und Wege betritt;
8. entgegen § 2 Nr. 8 dort reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
9. entgegen § 2 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
10. entgegen § 2 Nr. 10 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
11. entgegen § 2 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. entgegen § 2 Nr. 12 Pferde weiden läßt;
13. entgegen § 2 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 2 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
15. entgegen § 2 Nr. 15 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Oktober 1992

Regierungspräsidium Gießen  
gez. Bäumer  
Regierungspräsident

StAnz. 45/1992 S. 2854

977 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Metzenberg bei Schrecksbach“ vom 20. Oktober 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die bewaldete Basaltkuppe nordöstlich von Schrecksbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

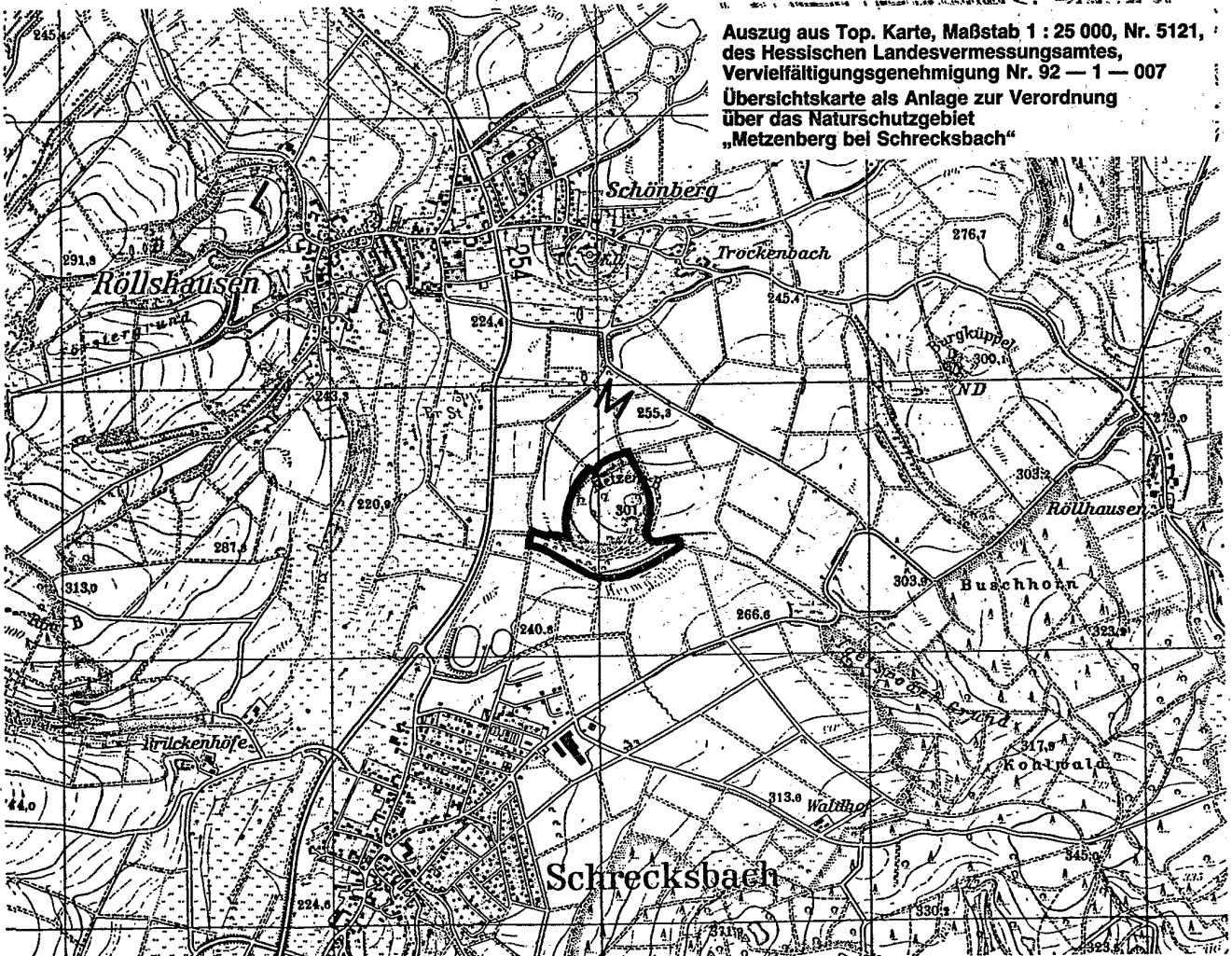
(2) Das Naturschutzgebiet „Metzenberg bei Schrecksbach“ liegt in der Gemarkung Schrecksbach der Gemeinde Schrecksbach im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 11,50 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

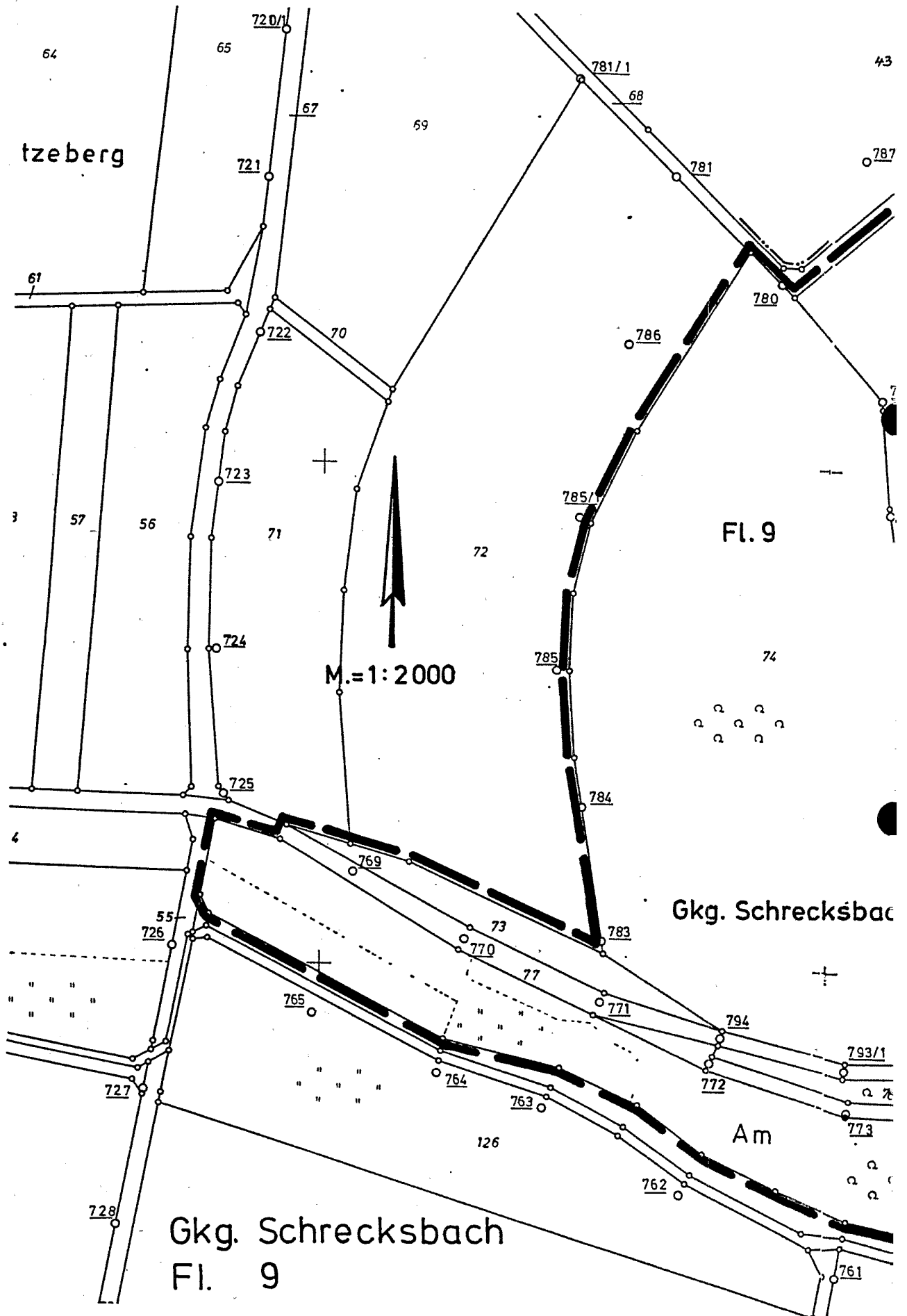
(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

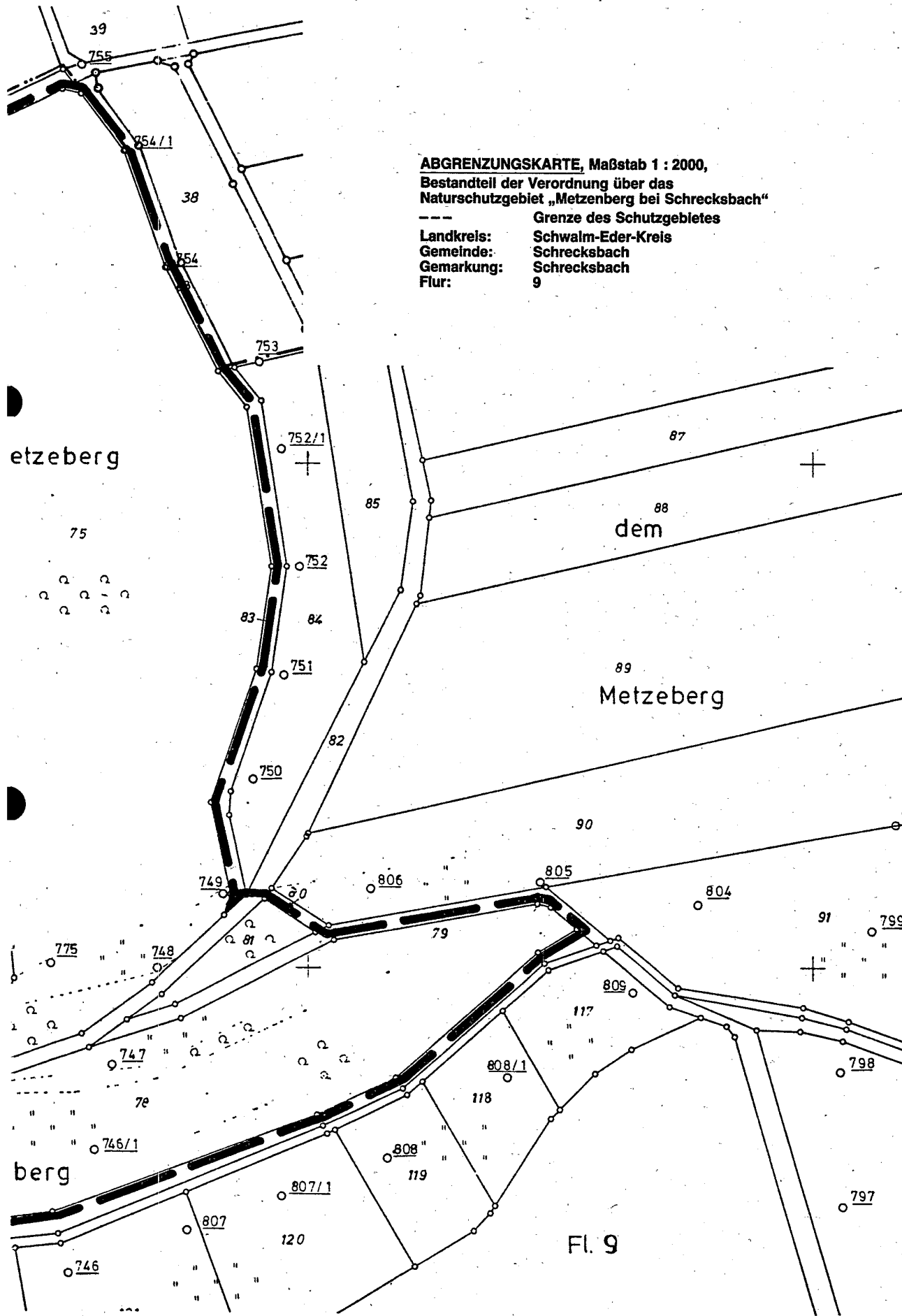
(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Eichen-Buchen-Hainbuchenwald mit Gebüsch- und Brachzone, der durch







seine Insellage in der freien Feldflur auch als Lebensraum und Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen bedeutsam ist, zu sichern und zu erhalten.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen.

### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Pflanzenschutzmittel anwendet, Stallmist lagert oder Freigärhaufen anlegt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. Oktober 1992

Regierungspräsidium Kassel

gez. Stiewitt  
Regierungspräsidentin

StAnz. 45/1992 S. 2857

978

## Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPg);

**hier:** Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. §§ 11 und 8 Abs. 3 HLPg für die Teilstreckenabschnitte „Liebenau—Hofgeismar“ und „Grebstein—Immenhausen“ der von der Deutschen Bundesbahn geplanten Ausbaustrecke Dortmund—Kassel

**Bezug:** Bekanntmachung vom 29. Mai 1991 (StAnz. S. 1500)

Die Raumordnungsverfahren für die von der Deutschen Bundesbahn geplanten o. a. Teilstreckenabschnitte sind durch die gemeinsame landesplanerische Stellungnahme vom 21. Oktober 1992 mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen worden:

1. Die im Regierungsbezirk Kassel verlaufenden o. g. Teilstreckenabschnitte sind in modifizierten Trassenführungen, entsprechend den Darstellungen in dem beiliegenden Übersichtsplan (schwarzgepunktete Linie), mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung einschließlich des Umweltschutzes vereinbar, wenn die unter Ziffer 3 der landesplanerischen Stellungnahme aufgeführten Maßgaben (Nr. 1—8) im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt bzw. bei der Bauausführung eingehalten werden.
2. Unter diesen Voraussetzungen war eine weitgehende Abstimmung der beiden Vorhaben mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen der Verfahrensbeteiligten möglich.
3. Soweit die Vorhaben von den Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen (RROPN) abweichen, werden die erforderlichen Abweichungen gemäß § 8 Abs. 3 HLPg zugelassen. Durch diese landesplanerische Stellungnahme und die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen des RROPN bleiben sonstige Rechtsvorschriften über das Verfahren bei der Abstimmung von raumbedeutsamen Planungen und Maßgaben unberührt.

Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstigen Entscheidungen werden durch das Raumordnungsverfahren nicht ersetzt (§ 11 Abs. 2 HLPg).

#### Hinweis:

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirektion Hannover — und allen Verfahrensbeteiligten wurde eine Ausfertigung dieser gemeinsamen landesplanerischen Stellungnahme mit der Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen vom RROPN übersandt.

Die vollständige landesplanerische Stellungnahme kann vom Tage dieser Bekanntmachung an zwei Wochen lang im Regierungspräsidium Kassel — Abteilung Regionalplanung — 4. OG, Zimmer 438, Dr. Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 3500 Kassel, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Kassel, 23. Oktober 1992

Regierungspräsidium Kassel

51 — 93 c 08 — 05

StAnz. 45/1992 S. 2860